



Referenz/Aktenzeichen: 25-00084

Bern, 16.08.2018

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin),
Laurianne Altwegg, Christian Brunner, Matthias Finger, Dario Marty,
Sita Mazumder

in Sachen: **Azienda elettrica ticinese**, 6501 Bellinzona

(Gesuchstellerin)

gegen **Swissgrid AG**, Bleichemattstrasse 31, Postfach, 5001 Aarau

(Verfahrensbeteiligte)

betreffend **Nachdeklaration der Kosten für Wirkverluste auf der 150 kV-
Zubringerleitung Manno-Mendrisio für die Tarifjahre 2009–2014**

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt.....	3
II	Erwägungen	5
1	Zuständigkeit.....	5
2	Parteien.....	5
3	Rechtliches Gehör	5
4	Nachdeklaration Netzkosten	6
4.1	Grundsätzliches	6
4.2	Verfahrensgegenstand.....	6
4.3	Zeitpunkt der Zugehörigkeit der 150 kV-Zubringerleitung Manno-Mendrisio zum Übertragungsnetz	6
4.4	Ermittlung der Wirkverluste.....	7
4.5	Ökostromprodukt als Standardprodukt.....	7
4.6	Verzinsung des Nettoumlaufvermögens.....	7
4.7	Total anrechenbare Wirkverluste.....	8
5	Erstattung der Differenz und Verzinsung	9
5.1	Deckungsdifferenzen	9
5.2	Anrechenbare Kosten Nachdeklaration einschliesslich Verzinsung.....	10
5.3	Vermeidung Doppelverrechnung	11
6	Gebühren	11
III	Entscheid	12
IV	Rechtsmittelbelehrung	13

I Sachverhalt

A.

- 1 Gemäss Artikel 33 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) überführen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) bis spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes, das heisst bis Ende 2012 (vgl. AS 2007 6827), das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene auf die nationale Netzgesellschaft. Dafür werden ihnen Aktien an der Netzgesellschaft und zusätzlich allenfalls andere Rechte zugewiesen. Darüber hinaus gehende Wertverminderungen werden von der nationalen Netzgesellschaft ausgeglichen.
- 2 Zur Durchführung der Transaktion gemäss Artikel 33 Absatz 4 StromVG bestand in der Branche zunächst das Projekt GO! und anschliessend das Projekt GO+! unter der Leitung der Verfahrensbeteiligten. Im Rahmen dieses Projekts hat die Branche bis zum heutigen Zeitpunkt umfangreiche Arbeiten geleistet. Anfang 2013 wurde ein grosser Teil des Übertragungsnetzes an die Verfahrensbeteiligte übertragen. In den darauf folgenden Jahren folgten weitere Anlagen des Übertragungsnetzes.
- 3 Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom hat mit Verfügung 921-10-005 vom 11. November 2010 betreffend Definition und Abgrenzung des Übertragungsnetzes festgelegt, welche Leitungen und Nebenanlagen zum Übertragungsnetz gehören und damit auf die Verfahrensbeteiligte zu überführen sind.
- 4 In dieser Verfügung wurde unter anderem entschieden, dass Stichleitungen nicht zum Übertragungsnetz gehören und daher nicht auf die Verfahrensbeteiligte zu überführen sind (Ziff. 10 des Dispositivs). Stichleitungen, die nach einem Netzausbau Teil des vermaschten Übertragungsnetzes werden, gehören ab diesem Zeitpunkt hingegen zum Übertragungsnetz und sind auf die Verfahrensbeteiligte zu überführen.
- 5 Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Urteilen vom Juli 2011 (Verfahren A-8884/2010, A-95/2011, A-102/2011, A-119/2011, A-120/2011, A-124/2011, A-157/2011; Urteile im Internet abrufbar unter www.bvger.ch > Rechtsprechung > Entscheiddatenbank BVGer) dagegen erhobene Beschwerden gutgeheissen und Ziffer 10 des Dispositivs der ElCom aufgehoben sowie festgestellt, dass Stichleitungen (mit oder ohne Versorgungscharakter) zum Übertragungsnetz gehören und in das Eigentum der Verfahrensbeteiligten zu überführen sind (Ziff. 1 und 2 der Urteildispositive).
- 6 Die ElCom hat daraufhin mit Verfügung 921-10-005 vom 15. August 2013 ihre Verfügung vom 11. November 2010 teilweise in Wiedererwägung gezogen und unter anderem festgestellt, dass Stichleitungen (mit oder ohne Versorgungscharakter), die auf der Spannungsebene 220/380 kV betrieben werden, vorbehältlich Ziffer 2 des Dispositivs, zum Übertragungsnetz gehören und in das Eigentum der Verfahrensbeteiligten zu überführen sind (Ziff. 1 des Dispositivs), sowie dass Leitungen und Nebenanlagen beim Übergang vom Übertragungsnetz zu Kernkraftwerken, insbesondere Stichleitungen, nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Der Verfahrensgegenstand wurde auf alle übrigen Stichleitungen eingeschränkt (Ziff. 2 des Dispositivs).
- 7 Diese Wiedererwägung hat dazu geführt, dass sich diverse Netz- und Kraftwerksbetreiber noch als Eigentümer von Anlagen des Übertragungsnetzes herausstellten. Diese Anlagen wurden im Rahmen des Projektes GO+! zusammengefasst und in separaten Übertragungsprojekten an die Verfahrensbeteiligte überführt.
- 8 Mit Urteil A-69/2011 vom 12. April 2012 hat das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die vorliegend gegenständliche 150 kV-Zubringerleitung Manno-Mendrisio festgehalten, dass diese zum Übertragungsnetz gehört und spätestens per 1. Januar 2013 auf die Verfahrensbeteiligte zu überführen ist (E. 11). Die Überführung erfolgte tatsächlich erst Anfang 2014 (vgl. Verfügung der ElCom 25-00018

vom 18.09.2014, Rz. 12 sowie act. 4, Rz. 5). In der Verfügung der ElCom 25-00018 vom 18. September 2014 wurden der Anlagenwert sowie die anrechenbaren Kosten der von der Gesuchstellerin Anfang 2014 auf die Verfahrensbeteiligte überführten Anlagen – einschliesslich der vorliegenden Zubringerleitung – festgelegt; nicht Gegenstand des Verfahrens waren hingegen die Kosten für die Beschaffung von aufgrund von Wirkverlusten erforderlicher Energie («Kosten für Wirkverluste»).

- 9 Mit Eingabe vom 13. Februar 2017 beantragte die Gesuchstellerin die Anrechenbarkeit auf Netzebene 1 der Kosten betreffend Wirkverluste auf dem 150 kV-Strang Manno-Mendrisio sowie die Verrechenbarkeit dieser Kosten zuzüglich WACC des entsprechenden Jahres gegenüber der Verfahrensbeteiligten (act. 2 und 6).
- 10 Mit Eingabe vom 29. März 2017 beantragte die Verfahrensbeteiligte, dem Verfügungsdispositiv sei ausdrücklich zu entnehmen, dass die sich aus der vorliegenden Verfügung ergebenden Kosten nach Massgabe der tatsächlich geleisteten Zahlung in die künftigen Tarife des Übertragungsnetzes einzurechnen sind. Ferner sei dem Dispositiv die gängige Formulierung der ElCom «*Diese Entschädigung wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig*» hinzuzufügen (act. 4, Rz. 9 f.).
- 11 Mit Schreiben vom 26. Juni 2018 wurde den Parteien der Verfügungsentwurf zur Stellungnahme unterbreitet (act. 14). Die Gesuchstellerin teilte mit E-Mail vom 17. Juli 2018 mit, sie habe keine Bemerkungen zum Verfügungsentwurf (act. 15). Die Verfahrensbeteiligte nahm mit Eingabe vom 19. Juli 2018 zum Verfügungsentwurf Stellung (act. 17).

B.

- 12 Auf die übrigen Vorbringen der Parteien wird, soweit entscheidrelevant, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 13 Gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) überwacht die ElCom die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ElCom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG).
- 14 Die Stromversorgungsgesetzgebung enthält verschiedene Vorgaben zur Zusammensetzung des Netznutzungsentgelts und damit der anrechenbaren Kosten (Art. 14 und 15 StromVG; Art. 12–19 der Stromversorgungsverordnung [StromVV; SR 734.71]). Die vorliegende Verfügung betrifft die Nachdeklaration von Kosten der Gesuchstellerin gegenüber der Verfahrensbeteiligten.
- 15 Die ElCom ist somit zuständig, die vorliegende Verfügung zu erlassen. Die ElCom erlässt diese Verfügung auf Antrag der Gesuchstellerin.

2 Parteien

- 16 Als Parteien gelten nach Artikel 6 VwVG Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. Nach Artikel 48 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.
- 17 Die Gesuchstellerin hat bei der ElCom ein Gesuch um Erlass einer Verfügung eingereicht. Sie ist somit materielle Verfügungsadressatin. Ihr kommt Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu. Die Verfahrensbeteiligte hält in diesem Zusammenhang zutreffend fest, dass die Überführung der 150 kV-Zubringerleitung Manno-Mendrisio mittels eines *Asset Deals* erfolgte und somit die Gesuchstellerin – und nicht die Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Netzgesellschaft – vorliegend Verfahrenspartei ist (vgl. act. 4, Rz. 5).
- 18 Im vorliegenden Verfahren geht es um die Festlegung von Höhe und Umfang von deklarierten Netzkosten, welche durch die Verfahrensbeteiligte zu entschädigen sind. Damit ist die Verfahrensbeteiligte vom Ausgang dieses Verfahrens in ihren Rechten und Pflichten unmittelbar betroffen. Auch die Verfahrensbeteiligte hat daher Parteistellung nach Artikel 6 VwVG.

3 Rechtliches Gehör

- 19 Den Parteien wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Insbesondere wurde ihnen ein Entwurf der vorliegenden Verfügung zur Stellungnahme unterbreitet (act. 14). Die Parteien nahmen mit Stellungnahmen vom 16. und 19. Juli 2018 zum Verfügungsentwurf Stellung (act. 15 und 17).
- 20 Die von den Parteien vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

4 Nachdeklaration Netzkosten

4.1 Grundsätzliches

- 21 Als anrechenbare Netzkosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn (Art. 15 Abs. 1 StromVG). Weitere Kosten dürfen nicht mit dem Netznutzungsentgelt gedeckt und daher nicht der Tarifberechnung zugrunde gelegt werden. Die Betriebskosten des Netzes umfassen Kosten für den Netzbetrieb, für die Instandhaltung des Netzes, für Wirkverluste des eigenen Netzes sowie Verwaltungs- und Vertriebskosten und Steuern.
- 22 Da die übrigen Netzkosten im Zusammenhang mit der 150 kV-Zubringerleitung Manno-Mendrisio bereits in der Verfügung der ElCom 25-00018 vom 18. September 2014 festgelegt wurden (vgl. Rz. 8), ist ausschliesslich die Nachdeklaration der Kosten für Wirkverluste für die Tarifjahre 2009–2014 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.
- 23 Die ElCom hat keine Detailprüfung der nachträglich deklarierten Kosten vorgenommen, sondern die eingereichten Werte lediglich plausibilisiert.

4.2 Verfahrensgegenstand

- 24 Die 150 kV-Zubringerleitung Manno-Mendrisio wurde Anfang 2014 auf die Verfahrensbeteiligte überführt (vgl. Rz. 8). Die Gesuchstellerin und die Verfahrensbeteiligte regelten jedoch erst im Verlaufe des Jahres 2014 die Zuständigkeiten für die Messpunkte neu. Folglich trug die Gesuchstellerin auch für das Jahr 2014 die Kosten für die Wirkverluste (vgl. act. 2).
- 25 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist somit die Nachdeklaration der Kosten für Wirkverluste betreffend die Tarifjahre 2009–2014 einschliesslich Verzinsung der Deckungsdifferenzen (act. 2 und 6).

4.3 Zeitpunkt der Zugehörigkeit der 150 kV-Zubringerleitung Manno-Mendrisio zum Übertragungsnetz

- 26 Die Verfahrensbeteiligte legt in ihrer Stellungnahme vom 29. März 2017 dar, die 150 kV-Zubringerleitung Manno-Mendrisio habe zumindest ab dem Zeitpunkt der Beschwerde der Gesuchstellerin vom 4. Januar 2011 gegen die Verfügung der ElCom 921-10-005 vom 11. November 2010 nicht mehr als wesentlicher Bestandteil des Verteilnetzes betrachtet werden können (act. 4, Rz. 4).
- 27 Der Umstand, dass die Zugehörigkeit der 150 kV-Zubringerleitung Manno-Mendrisio zum Übertragungsnetz erst zu einem späteren Zeitpunkt – nämlich im Rahmen des bundesverwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens A-69/2011 – abschliessend geklärt wurde, vermag nichts daran zu ändern, dass die Leitung schon vorher zum Übertragungsnetz gehörte. Mit anderen Worten war die gerichtliche Feststellung, dass die 150 kV-Zubringerleitung Manno-Mendrisio zum Übertragungsnetz gehört, lediglich deklarativer und nicht konstitutiver Natur. Entsprechend wurden auch bereits die im Rahmen des Verfahrens 25-00018 nachdeklarierten Netzkosten für die Tarifjahre 2009–2013 von der ElCom ohne Weiteres als anrechenbar anerkannt (vgl. Rz. 8 und 22). Die Verfahrensbeteiligte hält selbst fest, dass sich die Zugehörigkeit zum Übertragungsnetz nicht erst mit dem Urteilserlass ergibt, sondern bereits ab dem Bestand der Leitung vorliegt (act. 4, Rz. 6).
- 28 In diesem Zusammenhang ist der Verfahrensbeteiligten beizupflichten, dass sich die Frage der Berechnungsmethode für die Aufteilung der Kosten zwischen dem Übertragungsnetz und der (damals noch zum Verteilnetz zählenden) 150 kV-Zubringerleitung Manno-Mendrisio durch deren Zuordnung zum Übertragungsnetz erübrigt (vgl. act. 4, Rz. 7).

4.4 Ermittlung der Wirkverluste

- 29 Die Gesuchstellerin hat die folgenden Kosten für Wirkverluste für die Tarifjahre 2009–2014 betreffend die 150 kV-Zubringerleitung Manno-Mendrisio eingereicht (act. 2 und 6):



Tabelle 1 Eingereichte Wirkverluste für die Tarifjahre 2009–2014 AET

- 30 Die Gesuchstellerin berechnet die Wirkverluste für den Zeitraum 01.01.2009–31.12.2014 durch Ermittlung der Differenz zwischen den am Eingang und Ausgang der 150 kV-Zubringerleitung Manno-Mendrisio lastganggemessenen Energiemengen und unter Verwendung der durchschnittlichen Einkaufspreise für Energie in ihrem Verteilnetz. Die Verfahrensbeteiligte ist gemäss Gesuchstellerin mit dieser Berechnungsweise einverstanden (act. 2, S. 2). Diese Berechnungsweise erscheint nachvollziehbar und ist nicht zu beanstanden.

4.5 Ökostromprodukt als Standardprodukt

- 31 Ab 2013 verrechnet die Gesuchstellerin zusätzlich zum Energiepreis für den Ausgleich der Wirkverluste auch Herkunftsnachweise in Höhe von [...] Rappen pro kWh (act. 9, Ziff. 1, Bst. b). Gemäss Weisung 1/2016 der ElCom vom 18. August 2016 betreffend die Anrechenbarkeit der Stromqualität für Wirkverluste sind die Mehrkosten der Beschaffung einer höheren Stromqualität nur in dem Umfang anrechenbar, wie sie anteilmässig im Standardprodukt des Netzbetreibers – ohne Gewinnanteil – enthalten sind (Weisung abrufbar unter: www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Weisungen). Zur Art und Weise der Beschaffung der Wirkverlustenergie äusserte sich die Verfahrensbeteiligte nicht (act. 4, Rz. 8).
- 32 Mit E-Mail vom 30. April 2018 wurden der Gesuchstellerin im Zusammenhang mit den Wirkverlusten verschiedene Fragen gestellt. Die Gesuchstellerin wurde insbesondere gebeten, die verwendeten Zuschläge für die Herkunftsnachweise darzulegen. Mit E-Mail vom 28. Mai 2018 erklärte die Gesuchstellerin, dass sie in den Tarifjahren 2013 und 2014 allen Verteilnetzbetreibern (d.h. Nachliegern) ein ökologisches Standardprodukt (hauptsächlich Elektrizität aus Wasserkraft) angeboten hat: Im Jahr 2013 das Produkt «swisshydro» mit einem Zuschlag von [...] Rappen pro kWh und im Jahr 2014 das Produkt «tiacqua» mit einem Zuschlag von [...] Rappen pro kWh (act. 13).
- 33 Die von der Gesuchstellerin eingereichten Kosten für die Wirkverluste in den Tarifjahren 2009–2014 erscheinen zusammen mit den gelieferten Erklärungen bezüglich der Herkunftsnachweise nachvollziehbar und sind in der von der Gesuchstellerin geltend gemachten Höhe von insgesamt [...] Franken anzuerkennen.

4.6 Verzinsung des Nettoumlaufvermögens

- 34 Zu den anrechenbaren Netzkosten gehört auch die Verzinsung des betriebsnotwendigen Nettoumlaufvermögens (NUV; Art. 13 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 StromVV).

35 Der anwendbare WACC für die Jahre 2009–2019 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	nicht reduziert	reduziert
2009	4.55%	3.55%
2010	4.55%	3.55%
2011	4.25%	3.25%
2012	4.14%	3.14%
2013	3.83%	2.83%
2014	4.70%	n.a.
2015	4.70%	n.a.
2016	4.70%	n.a.
2017	3.83%	n.a.
2018	3.83%	n.a.
2019	3.83%	n.a.

Tabelle 2 WACC für die Jahre 2009–2019

36 Gemäss den Verfügungen betreffend die Kosten und Tarife der Netzebene 1 für die Tarifjahre 2009 (Verfügung 212-00004 [alt: 952-08-005] vom 06.03.2009), 2010 (Verfügung 212-00005 [alt: 952-09-131] vom 04.03.2010), 2011 (Verfügung 212-00008 [alt: 952-10-017] vom 11.11.2010 und 2012 (Verfügung 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12.03.2012) entspricht das anrechenbare NUV 1/24 der anrechenbaren Kosten pro Jahr (NUV von einem halben Monatsumsatz). Das anrechenbare NUV wird mit dem für das entsprechende Jahr gültigen Zinssatz verzinst. Der NUV-Zins selbst wird ebenfalls verzinst (vgl. Verfügung der ElCom 212-00004 [alt: 952-08-005] vom 06.03.2009, S. 39 f.). Diese Praxis wurde vom Bundesgericht bestätigt (vgl. BGE 138 II 465, E. 9).

37 Die anrechenbaren NUV-Zinsen für die Wirkverluste betragen für die Tarifjahre 2009–2014 insgesamt [...] Franken.



Tabelle 3 Anrechenbare NUV-Verzinsung Wirkverluste für die Tarifjahre 2009–2014 AET

4.7 Total anrechenbare Wirkverluste

38 Aufgrund der obigen Erwägungen ergeben sich für die Gesuchstellerin aus der Nachdeklaration der Kosten für Wirkverluste für die Tarifjahre 2009–2014 betreffend die 150 kV-Zubringerleitung Manno-Mendrisio insgesamt anrechenbare Kosten einschliesslich NUV in der Höhe von [...] Franken.



Tabelle 4 Anrechenbare Kosten Wirkverluste insgesamt für die Tarifjahre 2009–2014 AET

5 Erstattung der Differenz und Verzinsung

5.1 Deckungsdifferenzen

- 39 Die Gesuchstellerin beantragt auf den nachdeklarierten Kosten für Wirkverluste (inkl. NUV-Verzinsung) die Verzinsung mit dem WACC des entsprechenden Tarifjahres (act. 2, S. 3 und act. 6). Die Verfahrensbeteiligte überlässt die Beurteilung, ob eine allfällige Nachvergütung mit dem WACC verzinst werden soll, der ElCom, zumal die übrigen Betriebskosten der vorliegenden Leitung bereits in einem anderen Verfahren (d.h. im Verfahren 25-00018) nachdeklariert worden seien (act. 4, Rz. 8). Weshalb die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens geltend gemachten Netzkosten nicht analog der bereits in der Vergangenheit nachdeklarierten Netzkosten mit dem WACC verzinst werden sollten, ist nicht ersichtlich. Die Kosten für Wirkverluste sind somit in Anwendung der Weisung 1/2012 der ElCom vom 19. Januar 2012 / 13. Juni 2013 zu verzinsen (Weisung abrufbar unter: www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Weisungen).
- 40 Der Gesuchstellerin muss ein Differenzbetrag von insgesamt [...] Franken ausbezahlt werden (vgl. Tabelle 5). Die Gesuchstellerin kann damit diese Unterdeckung bei der Verfahrensbeteiligten nachträglich einfordern.
- 41 Gemäss der Weisung 1/2012 der ElCom sind derartige Deckungsdifferenzen mit dem WACC zu verzinsen. Als massgeblicher Zinssatz kommt der WACC jenes Geschäftsjahres zur Anwendung, in welchem die entstandene Unterdeckung frühestens in die eigenen Tarife eingerechnet werden kann. Für die Verzinsung im Tarifjahr 2009 kommt somit der WACC für das Jahr 2011 zur Anwendung. Die Verzinsung läuft bis zur Rückzahlung des massgeblichen Differenzbetrages durch die Verfahrensbeteiligte, womit diese Unterdeckung bei der Gesuchstellerin ausgeglichen wird. Der WACC für die Tarifjahre 2009–2019 ist der Tabelle 2 zu entnehmen.



Tabelle 5 Verzinsung Differenzbetrag Wirkverluste inkl. NUV für die Tarifjahre 2009–2014 AET

- 42 Die Betrachtung der Deckungsdifferenzen erfolgt jeweils auf ganze Tarifjahre. Die Weisung 1/2012 der ElCom über Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren sieht vor, dass die Berechnung der Deckungsdifferenzen für jedes Geschäftsjahr durchzuführen ist. Die Berücksichtigung des zu saldierenden Betrags eines Geschäftsjahres erfolgt jeweils im Rahmen der Kostenkalkulation für das übernächste Geschäftsjahr.
- 43 Die Berechnung der Verzinsung bis und mit dem Jahr 2017 ist in Tabelle 5 ausgewiesen. Unter der Voraussetzung, dass die Verfahrensbeteiligte der Gesuchstellerin den Differenzbetrag von [...] Franken nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung noch im Jahr 2018 bezahlen wird, beträgt die von der Verfahrensbeteiligten zu leistende Verzinsung der Deckungsdifferenzen [...] Franken (vgl. Tabelle 5). Falls der Differenzbetrag von der Verfahrensbeteiligten zu einem späteren Zeitpunkt erstattet werden sollte, hat die Gesuchstellerin einen zusätzlichen Anspruch auf Verzinsung gemäss Weisung 1/2012 bzw. Berechnung in Tabelle 5 jeweils bezogen auf volle Jahre (keine unterjährige Verzinsung; Verzinsung bis 31.12. des der Auszahlung vorangehenden Jahres).
- 44 Die Verfahrensbeteiligte macht in ihrer Stellungnahme geltend, mit der Formulierung in Randziffer 43 nehme die ElCom eine Praxisänderung vor. Bisher sei jeweils die Formulierung «bis zum effektiven Zeitpunkt der Zahlung» verwendet worden (act. 17, Rz. 6).
- 45 Vorliegend handelt es sich nicht um eine Praxisänderung der ElCom. Die Verzinsung der Deckungsdifferenzen hatte schon immer über volle Geschäftsjahre zu erfolgen. Dies hat die ElCom in ihrer Weisung 1/2012, mit der Formulierung «eines Geschäftsjahres» in Randziffer 42 sowie mit der konkreten Berechnungsmethodik bei der Verzinsung der Deckungsdifferenzen (vgl. Tabelle 5) eindeutig zum Ausdruck gebracht. In diesem Lichte ist denn auch die Formulierung «bis zum effektiven Zeitpunkt der Zahlung» zu verstehen.
- 46 Wie Tabelle 5 zeigt, wird die Berechnung der Verzinsung jeweils für ganze Jahre vorgenommen. Entspreche die unterjährige Verzinsung der Auffassung der ElCom, so hätte sie die Verzinsung pro rata temporis berechnet.
- 47 Eine unterjährige Verzinsung von Differenzbeträgen ist aufgrund des Gesagten somit ausgeschlossen und kann auch nicht aus früheren Verfügungen der ElCom herausgelesen werden. Der neue Zusatz «keine unterjährige Verzinsung; Verzinsung bis 31.12. des der effektiven Auszahlung vorangehenden Jahres» (vgl. Rz. 43) dient in diesem Sinne lediglich der Klarstellung.

5.2 Anrechenbare Kosten Nachdeklaration einschliesslich Verzinsung

- 48 Insgesamt ergeben sich damit für die Gesuchstellerin aus der Nachdeklaration der Kosten für Wirkverluste betreffend die 150 kV-Zubringerleitung Manno-Mendrisio für die Tarifjahre 2009–2014 einschliesslich der entsprechenden Verzinsung bis zum 31.12.2017 anrechenbare Kosten in der Höhe von [...] Franken (vgl. Tabelle 6).

A large black rectangular box redacting the content of Table 6.

Tabelle 6 Anrechenbare Kosten Wirkverluste für die Tarifjahre 2009–2014 AET

- 49 Diese Kosten werden mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig. Die Verfahrensbeteiligte darf diese Kosten nach Massgabe der tatsächlich geleisteten Zahlungen in die künftigen Tarife des Übertragungsnetzes einrechnen.

5.3 Vermeidung Doppelverrechnung

- 50 Die Wirkverluste der 150 kV-Zubringerleitung Manno-Mendrisio, welche Teil des Übertragungsnetzes ist, gehören nicht in die Verteilnetzkosten der Gesuchstellerin. In den Tarifjahren 2010 und 2011 hat die Gesuchstellerin nach eigenen Angaben jedoch vorsorglich geschätzte Kosten in der Höhe von [...] Franken (2010) und [...] Franken (2011) in die Netzebene 3 eingerechnet (act. 2, S. 2). Die Gesuchstellerin legt dar, dass diese Kosten, soweit sie zur Netzebene 1 gehören und der Gesuchstellerin von der Verfahrensbeteiligten vergütet werden, der Netzebene 3 über die Deckungsdifferenzen wieder gutzuschreiben sind (vgl. dazu auch Rz. 51 ff.).
- 51 Die Verfahrensbeteiligte hielt in ihrer Stellungnahme vom 29. März 2017 fest, dass sie zu einer bereits vorgenommenen Wälzung der Kosten auf die Netzebene 3 keine Aussage trifft (act. 4, Rz. 8).
- 52 Eine doppelte Anrechnung von Netzkosten sowohl über das Verteilnetz als auch über das Übertragungsnetz ist nicht zulässig. Die vorliegend als anrechenbar verfügbaren Kosten der Nachdeklaration auf Netzebene 1 sind – falls sie bereits über das Verteilnetz in die Tarife eingerechnet wurden – in künftigen Tarifjahren im Verteilnetz wieder zu kompensieren, sobald die Vergütung über die Verfahrensbeteiligte erfolgt. In der gleichen Weise ist auch die Verzinsung der Deckungsdifferenzen zu behandeln.
- 53 Die ElCom behält sich in Bezug auf die Vermeidung der Doppelverrechnung vor, zu einem späteren Zeitpunkt eine Prüfung durchzuführen.

6 Gebühren

- 54 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).
- 55 Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt: [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken), [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken) und [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 180 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken). Gesamthaft ergibt sich damit eine Gebühr von [...] Franken.
- 56 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Die Gesuchstellerin hat das Gesuch betreffend Nachdeklaration der Kosten für Wirkverluste auf der 150 kV-Zubringerleitung Manno-Mendrisio gestellt. Sie hat somit die vorliegende Verfügung veranlasst. Die Verfahrenskosten für das vorliegende Verfahren sind ihr daher vollumfänglich aufzuerlegen.

III **Entscheid**

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Die anrechenbaren Kosten für Wirkverluste auf der 150 kV-Zubringerleitung Manno-Mendrisio betragen für die Tarifjahre 2009–2014 einschliesslich Verzinsung bis zum 31.12.2017 insgesamt [...] Franken.
2. Die Entschädigung gemäss Dispositivziffer 1 wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig. Die Swissgrid AG darf diese Kosten nach Massgabe der tatsächlich geleisteten Zahlung in die künftigen Tarife des Übertragungsnetzes einrechnen. Erfolgt die Entschädigung nicht im Jahr 2018, ist die Verzinsung der anrechenbaren Kosten aus der Nachdeklaration entsprechend weiterzuführen.
3. Die vorliegend als anrechenbar verfügten Kosten der Nachdeklaration auf Netzebene 1 sind – falls sie bereits über das Verteilnetz in die Tarife eingerechnet wurden – in künftigen Tarifjahren im Verteilnetz wieder zu kompensieren, sobald die Vergütung über die Swissgrid AG erfolgt. In der gleichen Weise ist auch die Verzinsung der Deckungsdifferenzen zu behandeln.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt [...] Franken. Sie wird der Azienda elettrica ticinese auferlegt. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt.
5. Die Verfügung wird der Azienda elettrica ticinese und der Swissgrid AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 16.08.2018

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- Azienda elettrica ticinese, 6501 Bellinzona
- Swissgrid AG, Bleichenmattstrasse 31, Postfach, 5001 Aarau

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 23 StromVG, Art. 22a und 50 VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).